

BGer 1P.14/2007 vom 26. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.14_2007

FR: TF 1P.14/2007 du 26 mars 2007

IT: TF 1P.14/2007 del 26 marzo 2007

Regeste

Nichteintretensentscheid | Grundrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid aus dem Jahre 2006. Gemäss Art. 132 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) ist sie nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) zu behandeln.

E. 2

Der Antrag, die Erklärung des Regierungsrates, auf eine Vernehmlassung zu verzichten, aus dem Recht zu weisen, ist abzuweisen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass darin angeregt wird, die Beschwerde (auch) unter dem Gesichtswinkel der trölerischen Prozessführung zu prüfen. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Sachverhalte und Rügen bezieht, die mit dem genannten Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2007 (1P.750/2006) beurteilt worden sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist nach Art. 88 OG legitimiert, das Nichteintreten des Regierungsrates auf seine Beschwerde vom 16. August 2006 mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen formeller Rechtsverweigerung anzufechten.

E. 3.1

Art. 29 Abs. 1 BV räumt einen Anspruch auf Behandlung von formgerecht eingereichten Eingaben ein und verbietet formelle Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn eine Behörde fälschlicherweise auf eine Eingabe nicht eintritt und sie nicht regelgemäss prüft. Dies beurteilt sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Soweit sich der Beschwerdeführer bzw. der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) beziehen, ist dessen Auslegung lediglich unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbotes zu prüfen.

E. 3.2

Nach § 23 VRG muss die Rekurschrift eine Begründung enthalten; genügt eine Rekurschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht, kann eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt werden, unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten würde. In gleicher Weise sieht § 5 Abs. 3 VRG vor, dass übermässig weitschweifige Eingaben zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Übermässige Weitschweifigkeit wird angenommen bei langatmigen Ausführungen und Wiederholungen über einzelne Tat- oder Rechtsfragen, ohne dass dies aufgrund der tatsächlichen

Verhältnisse zur Wahrung der Ansprüche erforderlich ist (Kölz/Bosshart/Röhl, VRG-Kommentar, § 5 Rz. 43).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer zieht nicht in Frage, dass in Anwendung der genannten Normen eine Rekurschrift wegen Weitschweifigkeit unter der Androhung des Nichteintretens auf die Eingabe zur Verbesserung zurückgewiesen werden kann. Er macht ausschliesslich geltend, seine Rekurschrift vom 16. August 2006 sei nicht weitschweifig gewesen. Die Rekurschrift kann mit haltbaren Gründen als weitschweifig bezeichnet werden. Sie spricht sich, wie im angefochtenen Entscheid dargelegt, über viele Seiten, mit vielen Wiederholungen und in kaum überblickbarer Weise zur angeblich unzulässigen Beeinflussung der Stimmberechtigten und zu gerügten organisatorischen Mängeln der Gemeindeversammlung aus. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer unterschiedliche Rügen erhob und diese auch zu begründen hatte; auch die einzelnen Teile, für sich isoliert betrachtet, durften als weitschweifig betrachtet werden. Bei dieser Sachlage hält die Verfügung vom 25. August 2006, mit der die Rekurschrift unter Androhung des Nichteintretens auf den Rekurs zur Verbesserung zurückgewiesen worden ist, vor der Verfassung stand. Der Beschwerdeführer ist der Aufforderung zur Verbesserung seiner Rekurschrift nicht nachgekommen und hat es unterlassen, diese zu kürzen und auf die als unzulässig bezeichneten Teile zu verzichten. Angesichts dieses Umstandes stellt das Nichteintreten auf den Rekurs keine formelle Rechtsverweigerung dar. Das Nichteintreten kann in Anbetracht der dem Beschwerdeführer eingeräumten Gelegenheit auch nicht als überspitzt formalistisch bezeichnet werden.

E. 3.4

Demnach erweist sich die Beschwerde in der Hauptsache als unbegründet.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt ferner als Verletzung von Art. 30 Abs. 1 bzw. Art. 9 BV, dass der angefochtene Entscheid von der Sachbearbeiterin Frau W. _____ vorbereitet worden sei, die bereits die erwähnte Verfügung vom 25. August 2006 verfasst und ihn damit in seinen Verfahrensrechten verletzt hatte. Es kann offen bleiben, ob der Regierungsentscheid von Frau W. _____ vorbereitet worden ist. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass angebliche formelle oder materielle Fehler nach der Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 bzw. Art. 29 Abs. 1 BV für sich genommen keine Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Die Beschwerde erweist sich daher auch in diesem Punkte als unbegründet.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.